

*Ortsgemeinde Rhaunen*  
*Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen*  
**Bebauungsplan „Naturpilgern Lingenbachweiher“**

***Umweltbericht***



**Verfahrensstand**

*Offenlage*

**Auftraggeber**

*Ortsgemeinde Rhaunen*

**Bearbeitung**

*Dr. Dieter Dorda*

*Matthias Habermeier*

*Umwelt- und Regionalentwicklung*

*Jahnstraße 21*

*66440 Blieskastel*

*Mobil: 0177 164 7943*

*E-Mail: matthiashabermeier@web.de*

**Stand:** 28.04.2025

**Inhaltsverzeichnis****Seite**

|          |                                                                                       |           |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Einleitung .....</b>                                                               | <b>1</b>  |
| <b>2</b> | <b>Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen.....</b>                         | <b>1</b>  |
| 2.1      | Bedarf an Grund und Boden .....                                                       | 1         |
| 2.2      | Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping).....         | 2         |
| 2.3      | Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen .....          | 2         |
| <b>3</b> | <b>Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile .....</b>                           | <b>3</b>  |
| 3.1      | Abgrenzung des Untersuchungsraumes und des Untersuchungsumfangs.....                  | 3         |
| 3.2      | Wirkfaktoren .....                                                                    | 3         |
| 3.3      | Naturraum und Relief.....                                                             | 3         |
| 3.4      | Flächen .....                                                                         | 3         |
| 3.5      | Geologie und Böden .....                                                              | 3         |
| 3.5.1    | Ausgangslage und Vorbelastungen .....                                                 | 3         |
| 3.5.2    | Bedeutung .....                                                                       | 4         |
| 3.5.3    | Empfindlichkeit.....                                                                  | 4         |
| 3.6      | Klima und Lufthygiene.....                                                            | 5         |
| 3.7      | Wasser.....                                                                           | 5         |
| 3.8      | Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt.....                                         | 6         |
| 3.8.1    | Potenziell natürliche Vegetation .....                                                | 6         |
| 3.8.2    | Nutzungs- und Biotoptypen .....                                                       | 6         |
| 3.8.3    | Fauna.....                                                                            | 9         |
| 3.9      | Immissionssituation.....                                                              | 9         |
| 3.10     | Kultur- und Sachgüter.....                                                            | 10        |
| 3.11     | Mensch und Raum.....                                                                  | 10        |
| 3.12     | Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern .....                                        | 10        |
| <b>4</b> | <b>Entwicklung des Umweltzustandes .....</b>                                          | <b>10</b> |
| 4.1      | Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)..... | 10        |
| 4.2      | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung des Planes.....       | 10        |
| 4.3      | Angewandtes Verfahren.....                                                            | 11        |
| 4.4      | Schutzgut Mensch .....                                                                | 13        |
| 4.5      | Schutzgüter Flächen und Boden .....                                                   | 13        |
| 4.6      | Schutzgut Klima und Lufthygiene .....                                                 | 13        |
| 4.7      | Schutzgut Wasser .....                                                                | 13        |
| 4.8      | Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt .....                              | 14        |
| 4.9      | Schutzgut Landschaft .....                                                            | 14        |
| 4.10     | Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter .....                                        | 14        |
| <b>5</b> | <b>Maßnahmen zur umweltverträglichen Standortnutzung .....</b>                        | <b>14</b> |
| 5.1      | Vermeidungsmaßnahmen .....                                                            | 14        |

|           |                                                                               |           |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 5.2       | Grünordnerische Festsetzungen .....                                           | 14        |
| 5.3       | Kumulative Wirkungen .....                                                    | 15        |
| <b>6</b>  | <b>Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten .....</b>           | <b>15</b> |
| 6.1       | Rechtliche Grundlagen und Aufgaben .....                                      | 15        |
| 6.2       | Ergebnisse der Bestandserhebung .....                                         | 17        |
| 6.3       | Auswertung vorhandener Daten .....                                            | 17        |
| 6.4       | Prognose des Eingriffs/Artenschutzrechtlich relevante Arten .....             | 17        |
| 6.5       | Einzelartbetrachtungen .....                                                  | 18        |
| <b>7</b>  | <b>Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG .....</b>                                | <b>18</b> |
| <b>8</b>  | <b>Auswirkungen auf Schutzgebiete .....</b>                                   | <b>18</b> |
| <b>9</b>  | <b>Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung .....</b>                                 | <b>18</b> |
| <b>10</b> | <b>Prüfung von Planungsalternativen .....</b>                                 | <b>19</b> |
| <b>11</b> | <b>Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben .....</b> | <b>19</b> |
| <b>12</b> | <b>Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen .....</b>     | <b>19</b> |
| <b>13</b> | <b>Zusammenfassung .....</b>                                                  | <b>19</b> |
| <b>14</b> | <b>Quellenverzeichnis .....</b>                                               | <b>20</b> |

| <b>Tabellenverzeichnis</b>                                                                                      | <b>Seite</b> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden .....                                                                      | 2            |
| Tabelle 2: Schutzgüter und Untersuchungsräume .....                                                             | 3            |
| Tabelle 3: Potenzielle planbedingte Wirkfaktoren .....                                                          | 3            |
| Tabelle 4: Untersuchungsumfang Vorhabenwirkungen .....                                                          | 11           |
| Tabelle 5: Biotopwert vor dem Eingriff (nach dem integrierten Biotopwertfahren des Praxisleitfadens 2021) ..... | 12           |
| Tabelle 6: Schutzgutbezogene Eingriffsschwere .....                                                             | 12           |
| Tabelle 7: Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG .....                                          | 16           |
| Tabelle 8: Biotopwert nach dem Eingriff integrierten Biotopwertfahren des Praxisleitfadens 2021 .....           | 18           |

| <b>Abbildungsverzeichnis</b>                                                                   |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abbildung 1: Geographische Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Lingenbachweiher ..... | 1  |
| Abbildung 2: Biotoptypen im Geltungsbereich des Bebauungsplans; Kürzel vgl. Text. ....         | 8  |
| Abbildung 3: Ausgleichsmaßnahme M1 .....                                                       | 15 |



## 1 Einleitung

Der rund 10.956 m<sup>2</sup> große Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens „*Naturpilgern Lingenbachweiher*“ liegt südlich des Hunsrück-Ortes „Rhaunen“ an der Landstraße in Richtung „Hottenbach“ im Tal des Lingenbaches.



Abbildung 1: Geographische Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Lingenbachweiher

## 2 Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft im Wesentlichen eine Fischerei-Anlage (eines örtlichen Angelsportvereins) mit ausgeprägter Erholungs- und Freizeitfunktion. Letztere soll im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes weiterentwickelt und gefördert werden.

Der Bebauungsplan beinhaltet folgende umweltrelevante Festsetzungen:

- Öffentliche Grünfläche § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Baugrenze (Baufeld) § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Stellplatzfläche § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- Erhalt von Bäumen, Wasserflächen, Wald §§ 9 Abs. 1 Nr. 16, 18B, 20 und 25A
- Maximale versiegelbare Grundfläche von 500 m<sup>2</sup>

### 2.1 Bedarf an Grund und Boden

Der aus der Aufstellung des Bebauungsplanes resultierende Bedarf an Grund und Boden im Planungsgebiet ist gering. Er bezieht sich im Wesentlichen auf das im Bebauungsplan gem. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 23 Abs. 3 BauGB festgesetzte Baufeld, welches lt. Bebauungsplan eine Flächengröße von 500 m<sup>2</sup> hat.

Ebenfalls (flächenmäßig) relevant ist ein gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzter Stellbereich für PKW (ST). Weil dieser Stellbereich großenteils auf einer bereits bestehenden Schotterfläche geplant ist, sind dessen Auswirkungen (Verbrauch) auf Grund und Boden gering (s.u.).

Die Flächenstatistik zeigt nachfolgende Tabelle:

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden

|                                        |                             |
|----------------------------------------|-----------------------------|
| <b>Größe des Geltungsbereichs</b>      | <b>10.956 m<sup>2</sup></b> |
| <b>Festgesetzte überbaubare Fläche</b> | <b>642</b>                  |
| Davon                                  | <b>351</b>                  |
| Gebäude, Nebengebäude, Pflasterfläche  | 291                         |
| Schotterflächen                        |                             |
| <b>Festgesetzte Stellplatzfläche</b>   | <b>345</b>                  |
| Davon                                  |                             |
| Bestehende Schotterflächen             | 285                         |
| Böschungswiese                         | 60                          |
| <b>Maßnahmenfläche M1</b>              | <b>492</b>                  |

## 2.2 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange erhielten im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden soweit zielführend in den Bebauungsplan und den Umweltbericht übernommen.

## 2.3 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Das Bebauungsplan-Gebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-7134-010 „Hochwald Idarwald mit Randgebieten“.

Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes gibt es keine weiteren Nationalen Schutzgebiete.

Das Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS, 2024) weist das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Hangbrücher bei Morbach“ NSG-7100-149 ca. 9,3 km davon entfernt aus; ferner das NSG „Spring“ NSG-7100-201, ebenfalls ca. 9 km Luftlinie davon entfernt. Bei beiden Schutzgebieten liegt der Schutzzweck im Erhalt von Moorbruchgebieten.

Große Teile des Hunsrück-Hochwaldes sind als Naturpark ausgewiesen (Naturpark Saar-Hunsrück). Der äußerste nordöstliche Teil des Naturparks Saar-Hunsrück ragt geographisch bis auf die Höhe des Ortes Rhaunen und liegt von diesem ca. 3,6 km entfernt.

Das nächstgelegene Naturdenkmal ND ist eine „Stieleiche im Kaisergarten“ ND-7140-144 bei Woppenroth (ca. 5,5 km vom Plangebiet entfernt).

Nach § 30 BNatSchG geschützt ist ein Teil des Oberlaufes des Lingenbaches (ca. 130 m vom Lingenbachweiher entfernt), ein „Kleiner Wärmeliebender Eichenwald“ GB-6109-0064-2010 (ca. 340 m vom Plangebiet entfernt), eine „Feuchtwiesenbrache NW Sulzbach“ GB-6109-0029-2010 (ca. 1,2 km vom Plangebiet entfernt), der „Raunelbach zw. Hottenbacher Mühlen und Rhaunen“ GB-6109-0037-2010, der Idarbach GB-6109-0058-2010 nw. Rhaunen sowie 3 Feuchtwiesenbrachen GB-6610-0233-2010 an einem Quellbach zum Idarbach s. Rhaunen, incl. Quellbach selbst (letzterer direkt südlich des Ortes Rhaunen).

An Internationalen Schutzgebieten (Natura 2000) sind insbesondere zu nennen: Das FFH-Gebiet 7000-092 „Obere Nahe“, welches in seinem westlichen Ausläufer bis an den Rand des Ortes Rhaunen ragt bzw. dessen südwestlicher Teil, der ca. 7,7 km davon entfernt liegt. Ferner gibt es das FFH-Gebiet „Idarwald“ 7000-077, dessen äußerster nordöstlicher Teil ca. 2,2 km von dem Ort Rhaunen entfernt liegt und im überwiegenden Teil selbst zum Naturpark Saar-Hunsrück gehört.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist das Nahetal 7000-029 bei Kirn. Der nördlichste Teil des Nationalparks Hunsrück-Hochwald liegt ca. 9 km südl. des Ortes Rhaunen.

### 3 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

#### 3.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes und des Untersuchungsumfangs

Aufgrund von Art und Umfang vorhabenbezogener potenzieller Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft wird der Wirkraum, welcher maßgebend für die Erstellung des Umweltberichtes ist, wie folgt abgegrenzt:

Tabelle 2: Schutzgüter und Untersuchungsräume

| Schutzgut/-güter                        | Betrachtungsraum                                   |
|-----------------------------------------|----------------------------------------------------|
| Flächen, Boden, Klima, Wasser, Pflanzen | Geltungsbereich des Bebauungsplans                 |
| Tiere, Biodiversität                    | Geltungsbereich plus funktionales Umfeld ca. 100 m |
| Landschaft, Mensch                      | Einsehbarkeit                                      |

#### 3.2 Wirkfaktoren

Im Zuge der Umsetzung der Planung ist mit folgenden potenziellen umweltrelevanten Wirkfaktoren zu rechnen:

Tabelle 3: Potenzielle planbedingte Wirkfaktoren

| Wirkfaktor                         | baubedingt | anlagebedingt | betriebsbedingt |
|------------------------------------|------------|---------------|-----------------|
| Flächenumwandlung/-inanspruchnahme | x          | x             |                 |
| Bodenversiegelung                  | x          | x             |                 |
| Bodenverdichtung                   | x          |               |                 |
| Schadstoffemissionen               | x          |               |                 |
| Lärmemissionen                     | x          |               | (x)             |
| Lichtemissionen                    |            |               | (x)             |
| Visuelle Wirkung der Anlage        |            | x             |                 |

#### 3.3 Naturraum und Relief

Das Plangebiet liegt in der Großlandschaft 24 „Hunsrück“ und dort im Landschaftsraum 241.1 „Idar-Soon-Pforte“. Die Idar-Soon-Pforte erstreckt sich zwischen den Gebirgszügen des Idarwaldes und des Soonwaldes als Hochfläche mit einer Höhe um 400 m. Sie wird von einzelnen Härtlingskuppen um rund 100 Höhenmeter überragt (LANIS RP, 2024).

#### 3.4 Flächen

Das Plangebiet wird in Teilen forstwirtschaftlich genutzt. Eine im Hauptschluss des Lingenbaches liegende Teichanlage dient der Freizeit- und Erholungsnutzung.

#### 3.5 Geologie und Böden

##### 3.5.1 Ausgangslage und Vorbelastungen

Das geologische Ausgangsgestein zur Bodenbildung stellen laut Geoportal RP Hunsrückschiefer des Unterdevons (dzH) dar. Es handelt sich um Ton- und Siltsteine mit geringmächtigen Einschaltungen von Sandstein.

Großräumig lässt sich das Plangebiet der Bodengroßlandschaft BGL der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lößlehm zuordnen.

Im Plangebiet werden die bestehenden Bodenfunktionen insbesondere durch die bestehenden Gebäudeanlagen sowie die Schotterflächen beeinträchtigt. Eine in der Vergangenheit stattgefundene Beeinträchtigung der ursprünglichen Bodenfunktion erfolgte bereits in Zusammenhang mit der Anlage des Angelteiches.

### 3.5.2 Bedeutung

Böden kommen im Naturhaushalt unterschiedliche Funktionen zu. Diese werden nachfolgend beschrieben und bewertet:

#### Ertragspotenzial

Im unmittelbaren Bereich der Lingenbachaue herrschen Böden aus fluviatilen Sedimenten vor. Der Rest des Plangebietes wird von Böden aus solifluidalen Sedimenten bestimmt.

Bei Ackerzahlen zwischen 20 und 60 kann das Ertragspotential als hoch eingestuft werden (LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RP, 2024).

#### Speicher- und Reglerfunktion

„Speicher- und Reglerfunktion“ meint die Fähigkeit des Bodens, Stoffe umzuwandeln, anzulagern und ab-zupuffern. Die Speicher- und Reglerfunktion der lokalen Böden lässt sich wie folgt einschätzen: Die lokalen Böden haben eine geringe Feldkapazität, ein mittleres Wasserspeichervermögen sowie ein mittleres Nitrat-rückhaltevermögen (LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RP, 2024).

#### Biotische Lebensraumfunktion

Bei der Betrachtung der Biotischen Lebensraumfunktion wird die Bedeutung der Böden als Standort für Flora und Fauna bewertet. Naturnahe, weitgehend unveränderte und auf Grund ihrer geoökologischen Eigenschaften regional seltene Böden besitzen per se eine hohe Bedeutung für Pflanzen und Tiere.

Es handelt sich um Standorte mit mittlerem Wasserspeichungsvermögen und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Wasserhaushalt. Die Standorte haben eine mittlere Bedeutung in Bezug auf die Biotische Lebensraumfunktion (LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RP, 2024).

#### Zusammenfassende Betrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Böden

Die im Plangebiet vorkommenden Böden haben eine allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt.

### 3.5.3 Empfindlichkeit

Potenziell zu erwartende vorhabenbedingte Wirkfaktoren auf das Schutzgut Boden sind insbesondere:

- Versiegelung von Bodenflächen
- Bodenabtrag, -umlagerung und -verdichtung
- Änderungen des Bodenwasserhaushaltes in der Umgebung durch Grundwasserspiegeländerungen

#### Empfindlichkeit im Hinblick auf Versiegelung, Teilversiegelung

Da durch die Versiegelung und Überbauung von Böden die natürlichen Bodenfunktionen bis auf den lateralen Stofftransport verlorengehen und die Bedeutung der Böden für den Naturhaushalt im Plangebiet mit mittel bewertet werden, kann die Empfindlichkeit der Böden gegenüber Ver- und Teilversiegelung ebenfalls als mittel eingestuft werden.

#### Empfindlichkeit gegenüber Bodenabtrag und -umlagerung

Die Empfindlichkeit von Böden im Hinblick auf Bodenabtrag und -umlagerung ist proportional zu deren Bedeutung.

Da die lokalen Böden eine mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt haben, kann ihnen in Zusammenhang mit deren Empfindlichkeit gegenüber Bodenabtrag und -umlagerung ebenfalls eine mittlere Wertigkeit attestiert werden.

### **Empfindlichkeit gegenüber Bodenverdichtung und Bodenerosion**

Allgemein gilt:

- die Böden bzw. Bodenhorizonte sind umso stabiler, je größer die Körnung bei gleicher Lagerungsdichte ist
- die Böden bzw. Bodenhorizonte sind umso stabiler, je höher der Gehalt an organischer Substanz und je trockener der Boden ist.

Im Gebiet kommen zwei unterschiedliche Bodentypen unterschiedlicher Provenienz vor. Im Bereich der Lingenbachaue sind es Böden aus fluviatilen Sedimenten, im restlichen Teil des Plangebietes dagegen handelt es sich um Böden aus solifluidalen Sedimenten. Die Böden im Bereich der Aue besitzen eine größere Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung als die übrigen Böden im Plangebiet.

Da sich das geplante Vorhaben jedoch nicht auf den Bereich der Aue – sprich: die fluviatilen Sedimente sondern auf die übrigen Böden im Plangebiet bezieht, kann die Empfindlichkeit der vom Vorhaben betroffenen Böden gegenüber einer angenommenen Verdichtung als mittel eingestuft werden.

Auch weisen die betroffenen Böden insgesamt eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion auf.

### **Empfindlichkeit im Hinblick auf Grundwasserspiegelabsenkungen**

Auch im Hinblick auf Grundwasserspiegelabsenkungen gilt, was die Empfindlichkeit anbelangt, für die Böden im Plangebiet eine Zweiteilung. Die vom Grundwasser beeinflussten Kolluvisol-Gleye im Bereich der Lingenbachaue sind empfindlicher gegenüber Grundwasserspiegelabsenkungen als die übrigen Böden im Plangebiet.

Aber auch hier gilt, dass sich das Vorhaben nicht auf die grundwasserbeeinflussten Böden auswirkt, so dass die allgemeine Empfindlichkeit der vom Vorhaben betroffenen Böden gegenüber Grundwasserabsenkungen als gering eingestuft werden kann.

### **Zusammenfassende Bewertung im Hinblick auf die Empfindlichkeit**

Die Gesamtempfindlichkeit der betroffenen Böden gegenüber der aus dem Vorhaben resultierenden Wirkungen kann generell als mittel eingestuft werden.

## **3.6 Klima und Lufthygiene**

Das Plangebiet ist klimaökologisch betrachtet ein Ausgleichsraum und hat eine wohl überörtliche Bedeutung als Kaltluftentstehungs- (und aufgrund der Tallage) auch -abflussgebiet.

Ein unmittelbarer Siedlungsbezug ist jedoch nicht gegeben, da der nächste (in Richtung des Kaltluftabflusses) sich befindende Ort Rhaunen doch relativ weit weg (ca. 1000 m) von dem hier genannten Ausgleichsraum liegt.

## **3.7 Wasser**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes fließt der Lingenbach, ein relativ naturnaher Wald- bzw. Offenlandbach.

Der Lingenbach speist den im Plangebiet vorhandenen Fischteich, welcher komplett im Hauptschluss liegt. Eine Durchwanderbarkeit für Fließgewässerorganismen ist nicht gegeben. Der Teich fungiert als Sperre.

Gemäß der Hydrogeologischen Karte befindet sich das Plangebiet in einem Bereich, dessen oberer Grundwasserleiter eine geringe bis äußerst geringe Durchlässigkeit aufweist und als silikatischer Kluft-Grundwas-

serleiter gilt. Der Grundwasserflurabstand beträgt zwischen 10 und (im direkten Einflussbereich der Lingenbachau) Null Metern. Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wird als mittel eingestuft (LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RP).

### 3.8 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

#### 3.8.1 Potenziell natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation ist im Bereich der Talaue des Lingenbaches ein Bach-Erlen-Eschenwald. Der etwas höher liegende Hang dürfte potentiell einem Hainsimsen-Buchenwald BA entsprechen (GEOPORTAL RHEINLAND-PFALZ, 2024).

#### 3.8.2 Nutzungs- und Biotoptypen

Die Kartierung der Biotoptypen incl. Bestandserfassung erfolgte im März 2024. An faunistischen Artengruppen wurden die Vögel sowie die Amphibien und Reptilien mit betrachtet. Folgende Biotoptypen (mit Angabe des Biotoptypen-Codes nach Kartieranleitung Rheinland-Pfalz incl. Grundwert) können abgegrenzt werden:

##### **Fischteich, intensive Nutzung; FF2, Grundwert 7 (Angelteich)**

Es handelt sich um einen in Nutzung befindlichen Angelteich eines ortsansässigen Angelsportvereins. Der Teich selbst liegt komplett im Hauptschluss und wird durch den Lingenbach, der den Teich speist, durchflossen. Praxisrelevante Möglichkeiten, den Teich in den Nebenschluss zu legen (und damit naturnaher zu gestalten), sind aufgrund der Bauweise (Mönch, Überlaufbauwerk) nicht gegeben. Bis auf einen Verlandungsbereich mit Schilf (der u.a. auch Laichplatz von Erdkröte und Grasfrosch ist; s.u.), sind die Ufer relativ steil. Nennenswerte Ufergehölze sind keine vorhanden. Der Teich ist als Angelteich konzipiert und erfüllt auch genau diese Funktion.

##### **Fischteich(e), extensive Nutzung, FF2, Grundwert 10 (ehemalige Aufzuchtbecken)**

Oberhalb des Angelteiches sind zwei weitere, kleinere Teiche, die ursprünglich wohl als Fisch-Aufzuchtbecken gedacht waren, erhalten. Aufgrund fehlender Nutzung machen die beiden Teiche einen etwas naturnäheren Eindruck. Einer der Teiche (der obere) ist Brutplatz der Stockente. Auch kommen hier Amphibien wie z.B. Erdkröte, Grasfrosch und Bergmolch vor.

##### **Trittrassen, HM4, Grundwert 5 (Uferwege, Böschungswiese und Freizeitwiese, Grasweg)**

Mit „Trittrassen“ werden hier die nicht befestigten Uferwege, ein „Grasweg“ zwischen Angelteich und unterem Aufzuchtbecken in Richtung Gebäude (s.u.), die Böschungswiese entlang dem westlichen Ufer des größeren Angelteiches sowie (oben auf dem Top) eine als Freizeitwiese genutzte und demzufolge „kurz gehaltene“ Rasenfläche zusammengefasst. Die hier genannten Trittrassenbereiche haben keinen besonderen naturschutzfachlichen Wert.

| <b>Botanischer Name</b>     | <b>Deutscher Name</b>     |
|-----------------------------|---------------------------|
| <i>Oxalis acetosella</i>    | Wald-Sauerklee            |
| <i>Achillea millefolium</i> | Schafgarbe                |
| <i>Anemone nemorosa</i>     | Buschwindröschen          |
| <i>Erophila verna</i>       | Frühjahrs-Hungerblümchen  |
| <i>Galium palustre</i>      | Sumpf-Labkraut            |
| <i>Geranium robertianum</i> | Stinkender Storchschnabel |
| <i>Poa annua</i>            | Einjähriges Rispengras    |
| <i>Polygonum bistorta</i>   | Wiesen-Knöterich          |
| <i>Taraxacum officinale</i> | Löwenzahn                 |
| <i>Urtica dioica</i>        | Brennnessel               |

**Erlen-Eschen-Ufergehölz, mittlere Ausprägung, BE4, Grundwert 16 (Erlen-Eschen-Weidensaum)**

Vor Jahren wohl noch als „Bach-Erlen-Eschenwald“ ausgebildet, erfüllt der halbseitig als bachbegleitender Saum entlang des Lingenbaches ausgebildete Erlen-Eschenbewuchs heute eher die Funktion eines offenen Erlen-Eschen-Ufergehölzes (= Bachbegleitender Erlen-Eschen-Weidensaum). Der Saum selbst ist äußerst schmal und entlang des Lingenbaches nur auf diesen beschränkt. Im Bereich des Verlandungsbereiches des Angelteiches ragt eine kleinere „Landzunge“ in denselben. Baubedingt, d.h. aufgrund der baulichen Realisierung des Teiches wird der bachbegleitende Saum in diesem Bereich etwas breiter und kann sich in der Folge flächig entwickeln.

| <b>Botanischer Name</b>   | <b>Deutscher Name</b> |
|---------------------------|-----------------------|
| <i>Alnus glutinosa</i>    | Erle                  |
| <i>Anemone nemorosa</i>   | Buschwindröschen      |
| <i>Betula pendula</i>     | Birke                 |
| <i>Carpinus betulus</i>   | Hainbuche             |
| <i>Prunus avium</i>       | Wildkirsche           |
| <i>Ranunculus ficaria</i> | Scharbockskraut       |
| <i>Ranunculus repens</i>  | Kriechender Hahnenfuß |
| <i>Rubus fruticosus</i>   | Brombeere             |

**Vorwald, Pionierwald, AU2, Grundwert 11 (Böschungswald)**

Als Biotoptyp wird für das Wäldchen auf dem Damm des Teiches der StandortCode „Vorwald“ abgegrenzt, weil dieser dessen Genese landschaftsökologisch gut zum Ausdruck bringt und in der Folge darauf verweist, dass sich der Bestand in einer mehr oder weniger stabilen sukzessiven Phase der Entwicklung befindet.

Der Teich ist künstlich und der kleine Staudamm aufgefüllt (und verdichtet). Auf dem Böschungs-Hang in Richtung Tal des Lingenbaches stehen mehrere Bäume unterschiedlichen Alters, die in der Summe wohl zeitgleich mit dem Bau des Teiches gepflanzt wurden (bzw. sich sporadisch angepflanzt und erhalten haben). Auf dem ursprünglichen Auenniveau stehen mehrere ältere Erlen, in Richtung Damm-Oberkante kommen Eichen und Buchen dazu.

Der Damm macht einen etwas ruderalisierten Eindruck. Die Tatsache, dass es sich um eine Auffüllung handelt, kann vegetationsgeografisch anhand des Vorkommens des Hohlen Lärchensporn *Corydalis cava* beschrieben werden, der als Frühjahrsgeophyt gerne auch auf verfüllten, ruderalisierten Standorten wächst.

| <b>Botanischer Name</b>   | <b>Deutscher Name</b> |
|---------------------------|-----------------------|
| <i>Alnus glutinosa</i>    | Erle                  |
| <i>Carpinus betulus</i>   | Hainbuche             |
| <i>Corydalis cava</i>     | Hohler Lärchensporn   |
| <i>Fraxinus excelsior</i> | Esche                 |
| <i>Picea abies</i>        | Fichte                |
| <i>Quercus petraea</i>    | Traubeneiche          |

**Offener (Schotter)Platz, geschotterter Belag, HV3 Grundwert 3 (Verkehrsnebenfläche geschottert, Gebäudenebenfläche geschottert)**

Als „Schotterflächen“ werden hier die in Teilen neu angelegten, wassergebundenen Stellplatzflächen sowie die wohl ebenfalls neu entstandenen Bau-Schotterflächen zusammengefasst. Beide Schotterflächen-Typen besitzen naturschutzfachlich keine ausgeprägten wertbestimmenden Merkmale und unterscheiden sich von den nachfolgend zu beschreibenden Gebäudeflächen eigentlich nur darin, dass sie nicht komplett versiegelt und damit wassergebunden sind.

### Gebäude, HN1, Grundwert 0 (Gebäude, Nebengebäude)

Mit dem Vereinsgebäude des Angelsportvereins (incl. gepflasterter Grundfläche) sowie einer als Nebengebäude dienenden, im Bau befindlichen Toiletten-Anlage sind im Plangebiet auch (zwei) Nutzungstypen mit Vollversiegelung vorhanden. Die Gebäudeflächen besitzen keine ökologische Funktion und gehen in die Bewertung mit dem Grundwert „0“ ein.

### Baumreihe, überwiegend autochthone Arten, mittlere Ausprägung, BF1, Grundwert 15

Zwischen den Gebäudeflächen und den beiden ehemaligen Aufzuchtbecken vermittelt – auch visuell – auf einer Gelände-Oberkante (Böschung) eine ältere, lineare Baumgruppe/Baumreihe, bestehend aus Eichen und Fichten, die ursprünglich wohl „Wald“ war. Die Fläche ist auf das Niveau der bestehenden Fischerhütte aufgefüllt, so dass der Wurzelbereich der weiter vorne stehenden Eichen mehr als ein halber Meter überdeckt ist (d.h., die Eichen tragen statisch die in Rede stehende Auffüllung).

### Fichtenwald, Anteil standortheimischer Baumarten unter 5 %, AJ, Grundwert 6 (Fichtenbestand)

Die o.g. Baumreihe geht in südlicher Richtung in einen etwas lückig gewordenen Fichtenbestand über. Der Bestand ist forstwirtschaftlich wohl nicht genutzt, weshalb die Fläche vom Potential her auch grundsätzlich als Kompensationsfläche geeignet ist (s.u.).

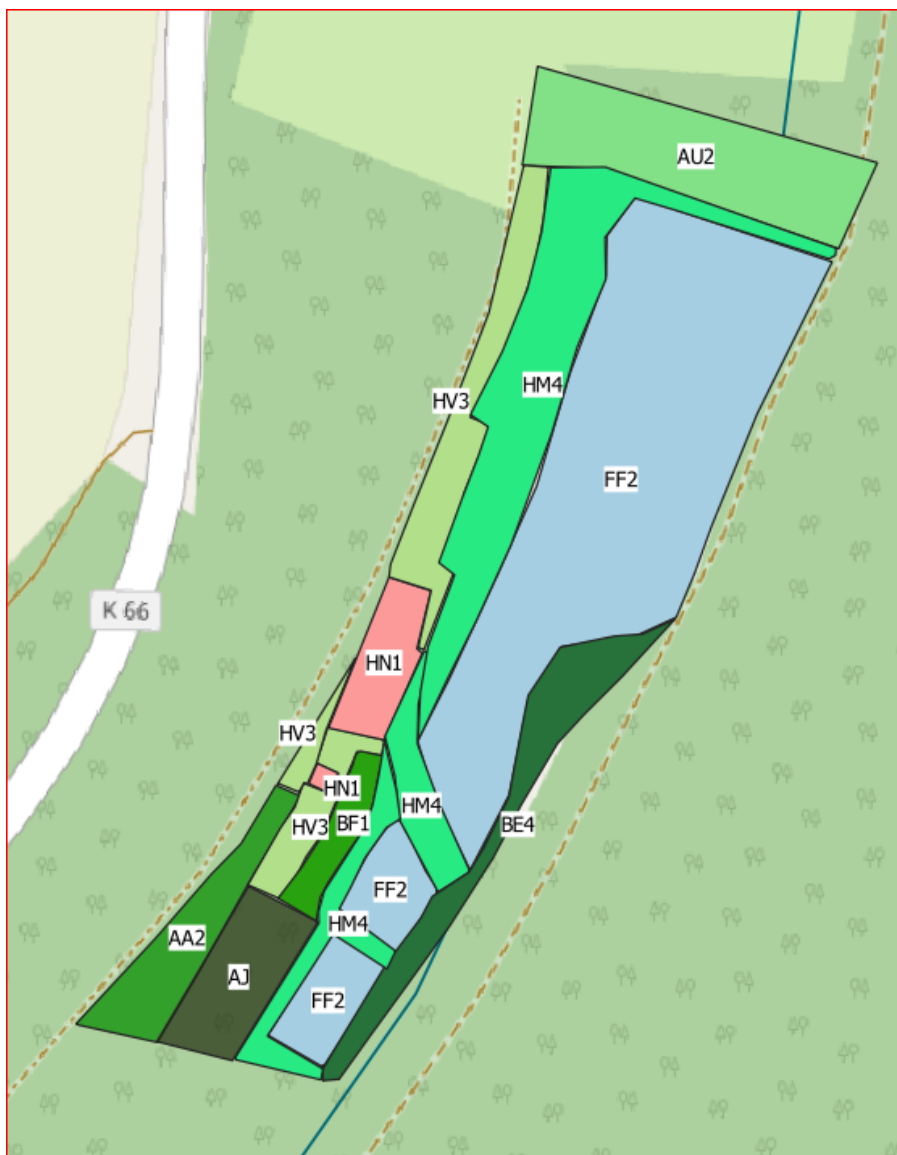


Abbildung 2: Biotoptypen im Geltungsbereich des Bebauungsplans; Kürzel vgl. Text.

**Buchen-Mischwald mit einheimischen Laubbaumarten, Anteil nicht standortheimischer Baumarten unter 10 %, AA2, Grundwert 13 (Laubmischwald)**

Westlich an den Fichtenbestand grenzt ein Laubmischwaldbestand mittleren Alters an, der sich bis auf Höhe des kleinen Nebengebäudes (Toilettenanlage) und damit praktisch entlang der Zuwegung ins Plangebiet erstreckt. Eine standorttypische Krautschicht ist infolge des Ausbaus der Zuwegung (Schotterbord) derzeit nicht ausgebildet bzw. stark überprägt. Auch ist von der Zuwegung her ins Plangebiet eine kleine Rampe geschoben.

**3.8.3 Fauna****Ergebnisse (Bestandserhebung 20.03.2024)****Vögel**

Die Avifauna (Vögel) entspricht dem Typus einer offenlandgeprägten Vogelartenlebensgemeinschaft mit teilweise auch typischen Waldvogelarten. Bemerkenswert und ornithologisch damit ein „Spiegel“ der gebäudegeprägten Flächen ist das Vorkommen (vermutlich Brutvogel) der Bachstelze, die als Kulturfolger ein typischer Gebäudebrüter ist und in ihrem Vorkommen von den Gebäudestrukturen im Plangebiet profitiert.

Im Einzelnen wurden im Wirkraum folgende Vogelarten festgestellt: **Kleiber, Rotkehlchen, Zilpzalp, Sumpfmeise, Kohlmeise, Stockente, Zaunkönig, Buchfink, Blaumeise, Heckenbraunelle, Singdrossel.**

**Amphibien**

Wie bereits o.a. ist der Verlandungsbereich des Angelteiches Laichplatz von **Erdkröte** und **Grasfrosch**. Beide Amphibienarten kommen dort in größerer Zahl vor. Es dürfte sich um eine eigenständige Meta-Population handeln.

Aber nicht nur der große Angelteich, auch die kleineren, aufgelassenen früheren Aufzuchtbecken sind Lebensraum von Amphibien. In dem oberen kleineren ehemaligen Fischteich laichen z.B. Grasfrosch und Erdkröte und an Schwanzlurchen konnte ein Weibchen des **Bergmolches** beobachtet werden.

**Daten aus vorhandenen Kartierungen, Gutachten usw. (Geoportal RP, LANIS RP)**

Das Plangebiet liegt nach LANIS RP und dem Artdatenportal in der Gitterkachel 378 55 22. Für diese Kachel sind im LANIS keine Artnachweise hinterlegt, während im Artdatenportal u.a. Feldhase, Grasfrosch sowie diverse Vogelarten wie Rotmilan, Mönchs- und Klappergrasmücke, Kleiber, Waldlaubsänger sowie Bunt- und Mittelspecht genannt werden. Für die östlich daran angrenzende Gitterkachel 380 55 22 ist das Vorkommen des Gartenschlänglers (und auch der Gottesanbeterin, die sich derzeit – wohl auch im Hunsrück – ausbreitet) angegeben.

**3.9 Immissionssituation**

Das Bebauungsplan-Gebiet befindet sich im Geltungsbereich der Planungsregion Rheinhessen-Nahe.

Die nächstgelegene Landstraße ist die K66 von Rhaunen nach Hottenbach. Das Plangebiet wird durch einen Waldbestand von der Landstraße abgeschirmt. Die Belastung durch Lärm und Luftschadstoffe ist – was den Autoverkehr anbelangt - deshalb gering.

Der Bereich „Rhaunen“ ist ländlich geprägt. In unmittelbarer Nähe des Plan-Gebietes gibt es keine größeren Industrien, die als potentielle Emissionsquellen in Frage kommen könnten.

### 3.10 Kultur- und Sachgüter

#### Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Forstwirtschaftlich genutzt wird insbesondere der Laubmischwaldbestand im südwestlichen Teil des Plangebietes. Bei dem zweiten waldgeprägten Bestand im Gebiet (Nadelwaldbestand; ebenfalls im SW-Teil des Plangebietes) ist derzeit keine eindeutige forstwirtschaftliche Nutzung erkennbar.

#### Landschaftsbild / Erholung

Optisch prägend ist die Fischteich-Anlage, welche als Ensemble mit dem vorgelagerten Grünbereich zweifelsohne eine wichtige Freizeit- und Erholungsfunktion besitzt.

Das Landschaft selbst (Aue) ist durch den im Hauptschluss liegenden Angelweiher überprägt. Ohne Angelweiher wäre es ein naturbelassenes Bachtälchen.

Bemerkenswert ist, dass Im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung RP der Bach nicht als Geschütztes Biotop kartiert wurde.

#### Bau- und Bodendenkmäler

In unmittelbarer Nähe von Rhaunen sind keine Denkmäler bekannt.

Das nächstgelegene Kulturdenkmal ist ein Jüdischer Friedhof im ca. 5 km Luftlinie von Rhaunen entfernten Ort Laufersweiler.

Aus Sicht der Denkmalfachbehörde bestehen laut Stellungnahme vom 16.05.2024 keine Bedenken gegen das Vorhaben.

### 3.11 Mensch und Raum

Das Plangebiet liegt auf nicht ganz halber Strecke zwischen den beiden Orten Rhaunen und Hottenbach. Von der Landstraße aus ist das Plangebiet nicht einsehbar, weil dieses großflächig in einen Waldbestand eingebettet ist.

### 3.12 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Planbedingt sind keine nennenswerten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

## 4 Entwicklung des Umweltzustandes

### 4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) bleibt der auch heute schon das Gebiet optisch prägende Angelteich incl. Vorgelagertem Grünbereich erhalten.

### 4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung des Planes

Flächenmäßig relevant und damit „biotoptechnisch“ wirksam sind lediglich der größtenteils auf einer bestehenden Schotterfläche geplante Stellplatz für PKW sowie Versiegelungen in Form von Überbauung im Bereich der bestehenden Gebäudeanlagen.

Der eigentlich das Plangebiet prägende Bereich mit Teichanlage und Freizeitfunktion bleibt, auch weil eine entsprechende Festsetzung vorgenommen wird, erhalten (s.o.).

Eine Prognose zur Entwicklung des Umwelt-Zustandes bei Umsetzung des Planes erfolgt, indem die planbedingten Wirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen erfasst, beschrieben und bewertet werden.

Untersucht werden dabei folgende Schutzgüter, Beeinträchtigungen und Funktionen (exemplarische Betrachtung).

Tabelle 4: Untersuchungsumfang Vorhabenwirkungen

| Schutzgut                                    | Potentielle Vorhabenwirkungen*                                                                | Funktion                                                                      |
|----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Mensch und menschliche Gesundheit</i>     | Lärm, Reflexionen                                                                             | Wohn- und Wohnumfeld, Erholungsfunktion                                       |
| <i>Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt</i> | Flächeninanspruchnahme, Beeinträchtigung von Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten, Fragmentierung | Brut- und Nahrungshabitate, Rasthabitate.                                     |
| <i>Flächen</i>                               | Flächenverlust, Beeinträchtigung der Nutzungsfähigkeit                                        | Produktionsfläche Land- oder Forstwirtschaft                                  |
| <i>Boden</i>                                 | Bodenversiegelung, -verdichtung                                                               | Ertragspotential, Lebensraumpotential, Pufferpotenzial, Grundwasserneubildung |
| <i>Wasser</i>                                | Überbauung, Verlegung                                                                         | Lebensraumfunktion, Grundwasserneubildung                                     |
| <i>Luft, Klima</i>                           | Versiegelung, Überbauung, Barrieren                                                           | Klimatische Ausgleichsfunktion, Standortklima                                 |
| <i>Landschaft</i>                            | Verlust von Landschaftselementen, Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität                | Erholungsfunktion, Funktionen nach Naturschutzgesetz                          |
| <i>Kultur- und Sachgüter</i>                 | Überbauung, Verlust, visuelle Beeinträchtigung                                                | Kulturelles Erbe, jeweilige Funktion für Daseinsvorsorge                      |
| <i>*Aufführungen von Beispielen</i>          |                                                                                               |                                                                               |

### 4.3 Angewandtes Verfahren

In Rheinland-Pfalz wird der seit dem Jahr 2021 der vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität herausgegebene „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ angewandt.

Die unter diesem Gesichtspunkt sich ergebende Flächenstatistik stellt sich verbal wie folgt dar:

Als maximal versiegelbare Grundfläche (für Gebäudeflächen usw.) werden lt. Planwerk zur Begründung des Bebauungsplanes rund 500 m<sup>2</sup> angenommen. Dies bewirkt, wenn auch nur in geringem Maß, einen Eingriff in Natur und Landschaft, welcher naturschutzfachlich auszugleichen ist.

Eine gleichzeitig vorgesehene Planung einer geschotterten Stellplatzfläche (für PKW's usw.) bewirkt landschaftspflegerisch dagegen keinen Eingriff, weil die dafür vorgesehene Fläche bereits als Straßenschotterfläche ausgebildet ist (vgl. Biotoptypenkarte).

Der Biotopwert des Plangebietes stellt sich im jetzigen Ist-Zustand (Bestandsaufnahme März 2024) wie folgt dar (Grundlage der Ermittlung: „Kalkulator“ - nach Bewertungsleitfaden Rheinland-Pfalz).

Tabelle 5: Biotopwert vor dem Eingriff (nach dem integrierten Biotopwertfahren des Praxisleitfadens 2021)

| Nr.                 | Biotoptyp | Text                     | Fläche (m²)   | Biotopwert | Bestandswert  |
|---------------------|-----------|--------------------------|---------------|------------|---------------|
| 1                   | FF2       | Fischteich               | 3.905         | 2          | 7.810         |
| 2                   | AU2       | Bö-Wald                  | 1.157         | 11         | 12.727        |
| 3                   | FF2       | Zuchtteich               | 300           | 10         | 3.000         |
| 4                   | FF2       | Zuchtteich               | 278           | 10         | 2.780         |
| 5                   | AA2       | Laubmisch                | 520           | 13         | 6.760         |
| 6                   | HV3       | Bauschotter              | 245           | 3          | 735           |
| 8                   | AJ        | Nadelwald                | 492           | 6          | 2.952         |
| 9                   | BF1       | Baumreihe                | 197           | 15         | 2.955         |
| 10                  | HN1       | Nebengebäude             | 20            | 0          | 0             |
| 11                  | HN1       | Gebäude                  | 292           | 0          | 0             |
| 13                  | HM4       | Böschungswiese           | 1.463         | 5          | 7.315         |
| 14                  | BE4       | Erlen-Eschen-Weiden-Saum | 644           | 16         | 10.304        |
| 15                  | HM4       | Uferweg                  | 361           | 5          | 1.805         |
| 16                  | HV3       | Straßenschotter          | 716           | 3          | 2.148         |
| 17                  | HM4       | Grasweg                  | 288           | 5          | 1.440         |
| 18                  | HV3       | Bauschotter              | 78            | 3          | 234           |
| <b>Bestandswert</b> |           |                          | <b>10.956</b> |            | <b>62.965</b> |

In der Summe handelt es sich aus naturschutzfachlicher Sicht um ein Eingriffsvorhaben mit geringer Eingriffsintensität, da sich das Vorhaben im Wesentlichen auf die Bereiche mit den bestehenden Gebäude- bzw. Schotterflächen sowie einen Teil eines vorhandenen Grasweges bezieht.

Diese Einschätzung wird auch bei Betrachtung der ebenfalls nach Leitfaden Rheinland-Pfalz erforderlichen „Schutzgutbezogenen Bewertung“ deutlich.

Unter Anwendung der in Rede stehenden Bewertungsmatrix (Tabelle II S. 14 des Praxisleitfadens) ergibt sich folgende Schutzgutbezogene Eingriffsschwere.

Tabelle 6: Schutzgutbezogene Eingriffsschwere

| Schutzgut                               | Bedeutung         | Intensität der Vorhabenwirkung | Eingriffsschwere |
|-----------------------------------------|-------------------|--------------------------------|------------------|
| Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt   | mittel            | gering                         | eB               |
| Boden                                   | mittel            | mittel                         | eB               |
| Wasser                                  | mittel            | gering                         | eB               |
| Klima                                   | mittel            | gering                         | eB               |
| Landschaftsbild                         | Gering bis mittel | gering                         | eB               |
| <i>eB = erhebliche Beeinträchtigung</i> |                   |                                |                  |

### Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt

Wie bereits oben erwähnt kommt es vorhabenbedingt zu einer Versiegelung im Bereich der Gebäudeflächen (lt. Bebauungsplan ist von einer maximal versiegelbaren Grundfläche von 500 m² auszugehen) bzw. zur Anlage eines (geschotterten) Stellplatzes auf einer bereits bestehenden Schotterfläche.

Die Schutzgüter „Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt“ werden nur unwesentlich betroffen.

### **Boden/Wasser**

Vorhabenbedingt kommt es weder zu einer stofflichen noch zu einer hydraulisch bzw. strukturell bedingten Erheblichkeit einer Beeinträchtigung von Oberflächengewässern. Angesichts der 500 m<sup>2</sup> maximal versiegelbaren Grundfläche ist die schutzgutbezogene Eingriffsschwere flächenmäßig betrachtet, gering.

Dennoch kommt es bei Realisierung des Vorhabens zu einer weiteren, wenn auch nur geringen, Versiegelung, d.h., im Bereich der zusätzlich stattfindenden Versiegelung ist das Schutzgut „Boden“ geringfügig betroffen.

Aufgrund der Kleinflächigkeit sind jedoch keine nennenswerten Auswirkungen auf den lokalen Boden- und Landschaftswasserhaushalt zu erwarten. Das Niederschlagswasser z.B. kann auch nach wie vor in der direkten Umgebung versickern.

### **Klima**

Vorhabenbedingt kommt es zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Klimafunktionen.

### **Landschaftsbild**

Aufgrund der Lage des Plangebietes in einem Waldbestand ist dieses zwar von der Landstraße aus nicht einsehbar, jedoch von einem weniger stark frequentierten Waldweg aus, der durch die Talaue direkt an dem Plangebiet vorbeiführt.

Eine Wirk-Bilanz (vorher:nachher) lässt sich nicht erstellen, da auch heute schon im Plangebiet Gebäude vorhanden sind bzw. das Plangebiet mit PKW erreichbar, also verkehrstechnisch erschlossen ist.

Ein schutzgutbezogener Ausgleichsbedarf wird deshalb auch beim Landschaftsbild nicht gesehen.

## **4.4 Schutzgut Mensch**

Baubedingt kann es während der Bauphase zu Lärmemissionen (z.B. durch Baumaschinen usw.) kommen. Diese erreichen jedoch keine für das Schutzgut Mensch relevanten Dimensionen, insbesondere weil die beiden Wohnorte Rhaunen und Hottenbach relativ weit entfernt von dem Plangebiet liegen.

## **4.5 Schutzgüter Flächen und Boden**

Vorhabenbedingt kommt es zu einem geringen Verlust an besiedelbarer Bodenfläche. Aufgrund der Festsetzung einer maximal versiegelbaren Grundfläche bleibt der Verlust an natürlichem Boden gering.

Schutzgutbezogen sind keine weiteren als die unten genannten Kompensationsmaßnahmen (welche Ergebnis der Integrierten Biotopbewertung sind) notwendig.

## **4.6 Schutzgut Klima und Lufthygiene**

Für die Schutzgüter Klima und Lufthygiene wird in Folge der Realisierung des Bebauungsplanes keine Betroffenheit gesehen.

## **4.7 Schutzgut Wasser**

Wie bereits dargelegt, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser gering. Dies, weil insbesondere die Niederschlagswässer u.a. durch die Ausstattung der Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen auch nach wie vor im Bereich des Geltungsbereichs oder unmittelbar daran angrenzend versickern können und der lokale Wasserhaushalt daher keine wesentliche Änderung erfährt.

Zur ordnungsgemäßen Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers wird eine ausreichend große und wasserdichte Abwassergrube oder eine Kleinkläranlage errichtet und damit eine Kontamination der Umwelt mit Abwasser verhindert.

#### 4.8 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

Die Ergebnisse der Bestandserhebung zeigen, dass das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ von der Maßnahme kaum betroffen sein wird. Dies zeigt sich vor allem dadurch, dass die Stellplätze auf einer bereits bestehenden Schotterfläche geplant sind und mit wasserdurchlässigen Belägen ausgestattet werden.

Was die Biologische Vielfalt anbelangt ist festzuhalten, dass sich durch die geplante Maßnahme die Situation unter den Kulturfolgern, wie z.B. Bachstelze, möglicherweise sogar verbessern kann, weil ggf. zusätzliche Habitats in Form künstlicher Nischen geschaffen werden.

#### 4.9 Schutzgut Landschaft

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft wird aufgrund bereits bestehender Strukturen im Plangebiet (Gebäude) nicht gesehen.

#### 4.10 Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter

Vom Vorhaben sind weder Bau- noch Bodendenkmäler betroffen.

### 5 Maßnahmen zur umweltverträglichen Standortnutzung

Als maximal versiegelbare Grundfläche (Baufeld) werden lt. Bebauungsplan rund 500 m<sup>2</sup> angenommen. Dies bewirkt, wenn auch in äußerst geringem Maß, einen Eingriff in Natur und Landschaft, welcher naturschutzfachlich auszugleichen ist.

Eine gleichzeitig vorgesehene Planung einer geschotterten Stellplatzfläche (für PKW's usw.) bewirkt landschaftspflegerisch dagegen keinen nennenswerten Eingriff, weil die dafür vorgesehene Fläche bereits als Straßenschotterfläche ausgebildet ist (vgl. Biotoptypenkarte).

Wie bereits o.a. wirken sich die angenommenen 500 m<sup>2</sup> Vollversiegelung bilanzmäßig auf die Biotoptypen „Schotterfläche(n)“ sowie „Gebäude“ aus.

Die Straßenschotterfläche (Stellplätze) betrifft zusätzlich rund 60 m<sup>2</sup> Böschungswiese.

Eingriffstechnisch bedeutet das einen Kompensationsbedarf von insgesamt 912 Punkten, welcher naturschutzfachlich zu kompensieren ist.

#### 5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Mit dem Schutzgut „Boden“ wird schonend umgegangen und durch Festlegung einer maximal versiegelbaren Grundfläche der Verbrauch an Boden auf ein Minimum beschränkt,

#### 5.2 Grünordnerische Festsetzungen

Der im Plangebiet vorhandene Nadelwaldbestand wird in einen naturnahen Laubmischwald-Bestand umgebaut. Hierzu werden sukzessive alle Fichten entnommen. Sind alle Fichten entnommen, wird die Fläche anschließend der natürlichen Entwicklung überlassen. Es wird sich ein naturnaher Laubmischwaldbestand entwickeln. Es bedarf keiner Initialbepflanzung. Sollte sich innerhalb von 5 Jahren keine naturnahe Wiederbewaldung auf der Fläche einstellen, werden Nachpflanzungen mit standortgerechten Laubgehölzen wie Rotbuche, Trauben-Eiche, Berg-Ahorn, Vogel-Kirsche, Hainbuche vorgenommen.“

Die Maßnahmenfläche wird wie folgt festgesetzt:

**Maßnahme M1, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:** Entwicklung eines naturnahen Laubmischwaldbestandes.



Abbildung 3: Ausgleichsmaßnahme M1

### 5.3 Kumulative Wirkungen

Unter kumulativen Wirkungen werden Umweltauswirkungen verstanden, die aus einer Mehrzahl unterscheidbarer anthropogener Belastungsbeiträge bzw. Belastungsfaktoren resultieren und die in ihrer Summenwirkung bzw. Interaktion bestimmte Belastungsschwellen überschreiten und so einen erheblichen Eingriff bedeuten können (BfN, 2017).

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs werden für das Plangebiet keine kumulativen Wirkungen prognostiziert.

## 6 Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung planbedingter Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten werden nachfolgend im Rahmen einer vereinfachten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgenommen.

### 6.1 Rechtliche Grundlagen und Aufgaben

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG stellt die rechtliche Grundlage im Umgang mit besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten u.a. bei Plan- und Genehmigungsverfahren dar.

Demzufolge hat die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu beurteilen, ob die mit o.g. Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft einen oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG auslösen können bzw. werden und wie dies ggf. durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann.

Im Einzelnen handelt es sich bei § 44 BNatSchG um die nachfolgend dargestellten Verbotstatbestände:

Tabelle 7: Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG

| § 44 BNatSchG (1) | Text des BNatSchG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Nr. 1</b>      | Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,                                                                                                                         |
| <b>Nr. 2</b>      | Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, |
| <b>Nr. 3</b>      | Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören                                                                                                                                                                             |
| <b>Nr. 4</b>      | Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.                                                                                                                                                         |

Zentrale Aufgaben des vorliegenden vereinfachten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind die Zusammenstellung der relevanten Datengrundlagen für die Beurteilung der entsprechenden Verbotstatbestände. Dies umfasst die Konfliktanalyse, d.h. die Ermittlung und Bewertung der artspezifischen Beeinträchtigungen sowie die Prüfung, ob für die relevanten Arten die spezifischen Verbotstatbestände zutreffen können (Anwendungsbereiche § 44 Abs. 1 / 5 BNatSchG) einschließlich der Darstellung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen – vorausgesetzt, Verbotstatbestände würden eintreten bzw. die Prüfung der (fachlichen) Ausnahmekriterien gemäß den Vorgaben des § 45 (7) BNatSchG notwendig werden.

Treten Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten ein bzw. können diese nicht ausgeschlossen werden, so sind für eine Projektgenehmigung die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zu erfüllen (unter Berücksichtigung des Artikels 16 FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 (2) VS-RL).

Als Ausnahmenvoraussetzung für ein Vorhaben ist gemäß § 45 (7) BNatSchG nachzuweisen, dass

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art),
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

### Bestandsaufnahmen

Grundsätzlich sind für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Absatz 5 BNatSchG alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Artikel I der Vogelschutz-Richtlinie relevant.

Da in den beiden Richtlinien aber zahlreiche Arten aufgeführt sind, die in Rheinland-Pfalz nicht vorkommen, werden nachfolgend nur die in der Artenliste des LANDESAMTES FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFSICHT RHEINLAND-PFALZ (2015) dargestellten „Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten“ Stand 20.01.2015 aufgeführt näher betrachtet.

### Pflanzen

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung für vorliegenden Bebauungsplan wurde – was die Artengruppe der Pflanzen anbelangt - festgestellt, dass im Plangebiet keine Pflanzenarten vorkommen, die auf o.g. Liste des LUWG (2015) stehen. Eine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung der Pflanzen kann deshalb entfallen.

## Tiere

Als weitere Grundlage für eine saP wurden im Rahmen der Bestandserhebung für vorliegenden Bebauungsplan Untersuchungen der Avifauna sowie der Herpetofauna durchgeführt.

### 6.2 Ergebnisse der Bestandserhebung

Es wurden keine wertgebenden Amphibien/Reptilien und auch keine wertgebenden Vogelarten festgestellt.

### 6.3 Auswertung vorhandener Daten

Zur Validierung der Ergebnisse der Bestandskartierung werden nachfolgend Daten des LANIS RP ausgewertet.

Ergebnis:

In der Gitterkachel 378 55 22, in der das Plangebiet liegt, sind im LANIS keine Artnachweise hinterlegt, während im Artdatenportal u.a. Feldhase, Grasfrosch sowie diverse Vogelarten wie Rotmilan, Mönchs- und Klappergrasmücke, Kleiber, Waldlaubsänger sowie Bunt- und Mittelspecht genannt werden.

In der östlich sich daran anschließenden Gitterkachel 380 55 22 ist dagegen das Vorkommen des Gartenschläfers *Eliomys quercinus* genannt. Bei dem Gartenschläfer handelt es sich um eine nach Bundesartenschutzverordnung „Besonders geschützte Art (B), jedoch nicht um eine FFH-Anhang IV-Art.

### 6.4 Prognose des Eingriffs/Artenschutzrechtlich relevante Arten

Die Realisierung des Bebauungsplanes (Eingriff) betrifft lediglich Schotter- und Gebäudeflächen sowie einen Teil eines vorhandenen Grasweges, Das sind im Allgemeinen keine Strukturen, die artenschutzrechtlich besondere Verbotstatbestände hervorrufen. Die saP wird deshalb im Folgenden nur (noch) cursorisch abgehandelt und in der weiteren Betrachtung kurz begründet, warum alle planungsrelevanten Artengruppen aus dem Prüfschema fallen - und in der Folge die saP endet.

Hydrotaktile Artengruppen wie Fische, Amphibien, Libellen sind von der Maßnahme nicht betroffen und brauchen in der Folge auch nicht weiter betrachtet zu werden.

Dasselbe gilt für großräumig agierende Säugetierarten (Biber, Wildkatze) für die die in Rede stehenden Schotter- und Gebäudeflächen keine Habitatstrukturen darstellen.

In Zusammenhang mit der Artengruppe der Vögel zeigen die Ergebnisse der durchgeführten exemplarischen Vogelbestandserhebung, dass im Gebiet keine planungsrelevanten Vogelarten vorkommen bzw. zu erwarten sind.

Gleiches gilt für die Artengruppe der Reptilien.

Bleibt die Artengruppe der Schmetterlinge, die saisonbedingt (März 2024) im Rahmen der Bestandserhebung für vorliegenden Bebauungsplan nicht bearbeitet werden konnte. Vierzehn Schmetterlingsarten werden seitens des LUWG (2015) für Rheinland-Pfalz als artenschutzrechtlich relevant genannt. Alle genannten Arten sind, mit Ausnahme vielleicht des Großen Feuerfalters, aufgrund ihrer Habitatpräferenzen im näheren Umfeld des Bebauungsplan-Gebietes aber nicht zu erwarten. Aber selbst der Feuerfalter dürfte, wenn überhaupt, lediglich im unmittelbaren Bereich der Aue des Lingenbaches vorkommen. Ein Vorkommen des Feuerfalters auf den Schotter- und Gebäudeflächen bzw. auf dem Teil des Grasweges, der zum Baufeld gehört, ist dagegen ausgeschlossen, weshalb auch die Artengruppe der Schmetterlinge artenschutzrechtlich nicht weiter betrachtet werden muss.

## 6.5 Einzelartbetrachtungen

In der Summe ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtlich relevante Arten (der o.a. Artengruppen) durch das Bebauungsplanverfahren nicht betroffen sind und keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände greifen.

## 7 Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans kommen weder Geschützte Lebensräume nach § 30 BNatSchG oder § 15 Landesnaturschutzgesetz noch FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-RL vor. Wie der vereinfachten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Kapitel 6) zu entnehmen ist, ist davon auszugehen, dass nach den vorliegenden Erkenntnissen bei Einhaltung o.g. Maßnahmen (Kapitel 5) im Zuge der Umsetzung der Planung keine erheblichen Schäden an besonders und streng geschützten Arten oder Lebensräumen zu erwarten sind.

## 8 Auswirkungen auf Schutzgebiete

Im Wirkraum des Vorhabens sind keine Schutzgebiete durch die Realisierung des Bebauungsplanes betroffen.

## 9 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Die Realisierung der Planung stellt gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher auszugleichen ist.

Tabelle 8: Biotopwert nach dem Eingriff integrierten Biotopwertfahren des Praxisleitfadens 2021

| Biotoptyp                       |                               | Fläche (m²)   | Biotopwert | Biotop-Planwert |
|---------------------------------|-------------------------------|---------------|------------|-----------------|
| FF2                             | Fischteich                    | 3.905         | 2          | 7.810           |
| AU2                             | Böschungswald                 | 1.157         | 11         | 12.727          |
| FF2                             | Zuchtteich                    | 300           | 10         | 3.000           |
| FF2                             | Zuchtteich                    | 278           | 10         | 2.780           |
| AA2                             | Laubmisch                     | 520           | 13         | 6.760           |
| BF1                             | Baumreihe                     | 197           | 15         | 2.955           |
| BE4                             | Erlen-Eschen-Weiden-Saum      | 644           | 16         | 10.304          |
| HM4                             | Uferweg                       | 361           | 5          | 1.805           |
| HM4                             | Grasweg                       | 288           | 5          | 1.440           |
| HM4                             | Böschungswiese                | 1.407         | 5          | 7.035           |
| HV3                             | Schotter                      | 229           | 3          | 687             |
| HV3                             | Schotter                      | 191           | 3          | 573             |
| Festsetzung gem. B-Plan         | Überbaubare Grundstücksfläche | 642           | 0          | 0               |
| Festsetzung gem. B-Plan         | Stellplätze                   | 345           | 3          | 1.035           |
| M1 Fläche                       | Laubmischwald                 | 492           | 13         | 6.396           |
| <b>Planwert mit Maßnahme M1</b> |                               | <b>10.956</b> |            | <b>65.307</b>   |

Die abschließende Bilanzierung zeigt, dass der Eingriff im Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgeglichen werden kann und das aus dem Naturschutzgesetz resultierende Ausgleichsgebot erfüllt ist.

Der Biotopbestands-Wert beträgt 62.965, der Planwert 65.307 Punkte. Damit kann bei Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahme durch die Erzielung eines geringfügigen Überschusses von 2.342 Biotopwertpunkten der naturschutzrechtliche Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs vollständig erbracht werden.

## 10 Prüfung von Planungsalternativen

Die Erholungs- und Freizeitfunktion einer bestehenden Fischerei-Anlage soll entwickelt und gefördert werden. Planungsalternativen gibt es hierzu keine.

## 11 Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Es ergaben sich keine Probleme in Zusammenhang mit dem Ausarbeiten der Antragsunterlagen. Vorhandene Lücken im Datenbestand wurden die durchgeführte Biotoptypenkartierung geschlossen.

## 12 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Gemeinden haben nach § 4c BauGB die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen (Monitoring).

Im Rahmen der Aufstellung vorliegenden Bebauungsplanes sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ein Monitoring kann deshalb entfallen.

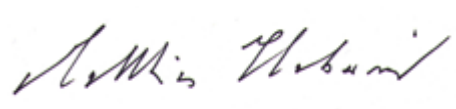
## 13 Zusammenfassung

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts für den Bebauungsplan „Naturpilgern Lingenbachweiher“ wurden die relevanten-UVP-Schutzgüter nach BauGB bzw. UVPG erfasst, bewertet sowie die planbedingten Auswirkungen auf Mensch und Umwelt beschrieben und bewertet.

Da es planbedingt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der geprüften UVP-Schutzgüter kommen wird und die planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden, bestehen aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes keine Gründe, die gegen eine Realisierung des Bebauungsplanes sprechen.

Aufgestellt: Blieskastel, den 28.04.2025

*Matthias Habermeier – Umwelt- und Regionalentwicklung -Blieskastel*



Matthias Habermeier

Diplom Geograph und Regionalberater

## 14 Quellenverzeichnis

Bundesamt für Naturschutz: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: (Stand: 31.08.2023).

FFIPS, Faunistisch-Floristisches Informationsportal Saar-Mosel, (2023): Auswertung zu Reptilien, Amphibien, Schmetterlingen.

Geoportal Rheinland-Pfalz (2024): u.a. Böden, Tier- und Pflanzenvorkommen, Wasser, Geologie

Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation (2025): Naturpilgern Lingenbachweiher Bebauungsplan in der Ortsgemeinde Rhaunen, Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen.

Landesamt für Geologie und Bergbau, Kartenviewer (2024): Böden, Geologie, Wasser.

Landesamt für Umwelt (2024): Artdatenportal.

LANIS Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (2025): Naturräume, Schutzgebiete, Biotopkartierung.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (2021): Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz.

## Foto-Dokumentation



Maßnahmenfläche M1, Blick vom Nebengebäude (Toiletten-Anlage) in Richtung Maßnahmenfläche im Hintergrund; Im Vordergrund Bauschotterfläche



Bestehende Baumreihe; Blick in Richtung Gebäudeflächen (links im Bild);